

RS Lvwg 2022/3/8 VGW- 107/020/2798/2022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

08.03.2022

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG 1991 §3

VStG §14 Abs1

1. VStG § 14 heute
2. VStG § 14 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 14 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Wollte daher die Beschwerdeführerin geltend machen, dass die Vollstreckungsverfügung im Widerspruch zu § 14 Abs. 1 VStG stehe, so wäre es ihr oblegen, nicht nur aktuelle Einkünfte und Vermögensverhältnisse, sondern auch die gesetzlichen Sorgepflichten durch konkrete - tunlichst ziffernmäßige - Angaben darzutun und dies auch glaubhaft zu machen. Wollte daher die Beschwerdeführerin geltend machen, dass die Vollstreckungsverfügung im Widerspruch zu Paragraph 14, Absatz eins, VStG stehe, so wäre es ihr oblegen, nicht nur aktuelle Einkünfte und Vermögensverhältnisse, sondern auch die gesetzlichen Sorgepflichten durch konkrete - tunlichst ziffernmäßige - Angaben darzutun und dies auch glaubhaft zu machen.

Schlagworte

Vollstreckung von Geldstrafen; Eintreibung von Geldleistungen; Vollstreckungsverfügung; notwendiger Unterhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2022:VGW.107.020.2798.2022

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2023

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at